

Verleihungsrichtlinien

Ludwig - Beck - Preis für Zivilcourage der Landeshauptstadt Wiesbaden

(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0409 vom 04.12.2003, zuletzt geändert durch Magistratsbeschluss Nr. 0468 vom 29.06.2010 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0388 vom 09.09.2010)

§ 1

Namen, Zweck und Verleihungsmodalitäten

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden verleiht nach dem in Wiesbaden-Biebrich geborenen führenden Vertreter im Widerstand gegen das NS-Regime einen Preis mit dem Namen „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“. Mit diesem Preis können lebende Personen, Institutionen oder Vereinigungen aus aller Welt geehrt werden. Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro dotiert und teilbar. Es wird begrüßt, das Preisgeld für ein soziales Projekt einzusetzen.
- (2) Der Preis kann an lebende Personen, Institutionen und Vereinigungen verliehen werden, die durch ihr persönliches Verhalten bzw. ihre Arbeit besondere Zivilcourage gezeigt haben. Das Nähere ergibt sich aus § 4.
- (3) Der Preis soll alle zwei Jahre vergeben werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Verleihung des „Ludwig-Beck-Preises für Zivilcourage“ erfolgt in zeitlicher Nähe des 20. Juli im Rahmen einer Feierstunde durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister. Mit dem Preis werden Ehrenurkunden verliehen.

§ 2

Auswahlgremium für die Preisvergabe

- (1) Das Auswahlgremium hat 19 Mitglieder. Es setzt sich zusammen aus
 - a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - b) der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher,
 - c) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Völkerverständigung und Integration
sowie je einer Vertreterin / einem Vertreter
 - d) des Vereins Wiesbadener Hilfe e.V., Opfer- und Zeugenberatung,
 - e) des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - f) der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden,
 - g) des Polizeipräsidiums Westhessen in Wiesbaden,
 - h) des Evangelischen Dekanates Wiesbaden,
 - i) des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden Wiesbaden,
 - j) der Gesellschaft „Bürger und Polizei e.V. Wiesbaden“,
 - k) der Jüdischen Gemeinde,
 - l) des Stadtschülerrates Wiesbaden,
 - m) der Diltheyschule Wiesbaden,
 - n) des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - o) der Frauenbeauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - p) des Bürgerreferates der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - q) des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Wiesbaden
 - r) der Wiesbadener Presse,
 - s) des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- (2) Die Vertreterin/der Vertreter zu Absatz 1 Buchstaben d) bis s) wird von den jeweiligen Institutionen benannt.
- (3) Die Geschäftsführung sowie die Gesprächsleitung des Auswahlgremiums werden durch die Landeshauptstadt Wiesbaden wahrgenommen.
- (4) Die Tätigkeit des Auswahlgremiums ist ehrenamtlich.

§ 3

Aufgaben, Zusammentritt und Beschlussfassung des Auswahlgremiums

- (1) Aufgabe des Auswahlgremiums ist es, eingereichte Vorschläge zu prüfen und nach eingehender Erörterung eine Preisträgerin oder einen Preisträger oder mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger auszuwählen.
- (2) Das Auswahlgremium tritt aus Anlass der Preisermittlung zusammen. Zu der Sitzung hat die Geschäftsführung (§ 2 Abs. 3) vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 4

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Preiswürdige Handlungen, durch die man sich mit besonderer Zivilcourage für das Allgemeinwohl, das friedliche Zusammenleben der Menschen, die soziale Gerechtigkeit und die Grundprinzipien der Demokratie und des Rechtsstaates eingesetzt hat (§ 1 Abs. 2), sind insbesondere das engagierte Eintreten:
 - a) für die elementare Werte des Grundgesetzes und der Menschenrechtscharta,
 - b) für die Einhaltung der Achtung der Menschenwürde, insbesondere bei gesellschaftlichen und politischen Repressionen,
 - c) für Demokratie, Toleranz und soziale Verantwortung (z. B. gegen Faschismus, gegen staatliche Repressionen),
 - d) gegen Diskriminierungen aller Art,
 - e) für die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Menschen, insbesondere gegen Hunger, Armut und Krankheit,
 - f) gegen psychische und physische Gewalt, bei der Unterstützung gegen Angriffe, die von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus motiviert sind.
- (2) Der „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“ wird an Personen, Institutionen oder Vereinigungen verliehen, die sich in derart außergewöhnlichem Maße durch preiswürdige Handlungen nach Absatz 1 verdient gemacht haben, dass eine Ehrung mit diesem Preis im Hinblick auf dessen Namensgeber angemessen ist.

§ 5
Vorschlagsrecht, Ausschluss

- (1) a) Vorschlagsberechtigt sind Privatpersonen, Personenvereinigungen, Parteien, Vereine und Verbände. Es ist nicht möglich, sich selbst vorzuschlagen.
- b) Schriftliche Vorschläge mit eingehender Begründung (ggf. mit Zeugenangaben) sind spätestens bis zum 31.03. des Jahres der Preisverleihung an die Geschäftsführung des Auswahlgremiums zu richten.
- c) Die preiswürdige Handlung (§ 4) soll innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor Ablauf der Vorschlagsfrist liegen.
- (2) Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Personen, die in Ausübung ihres Berufes handeln und insoweit zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Wiesbaden, den 19. 11. 2010
Der Magistrat



Dr. Helmut Müller
Oberbürgermeister